

# **Kooperationsvereinbarung der Trägergemeinschaft des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) im Landkreis Ravensburg**

## **1. Zielsetzung der Trägergemeinschaft des GPV im Landkreis Ravensburg**

Nach der Satzung vom 21.07.2016 ist das Ziel des GPV, dem in § 1 PsychKHG beschriebenen Personenkreis aus dem Landkreis Ravensburg die notwendige Unterstützung bedarfsgerecht und wohnortnah bereitzustellen und die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Menschen mit psychischer Beeinträchtigung sollen individuell zugeschnittene Hilfen in ihrem Lebensfeld in Anspruch nehmen können.

Um dieses Ziel langfristig zu erreichen, schließen die Träger ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen und Dienste sowie das Dezernat für Arbeit und Soziales des Landkreises Ravensburg zum Zwecke der Kooperation diese Vereinbarung. Der Beitritt von Gruppierungen der Selbst- und Bürgerhilfe zu dieser Kooperationsvereinbarung wird angestrebt.

Die Trägergemeinschaft ist eines von drei Gremien des GPV im Landkreis Ravensburg.

## **2. Versorgungsverpflichtung**

Die Mitglieder der Trägergemeinschaft übernehmen die gemeinsame Aufgabe, die Versorgungsverpflichtung für den in § 1 PsychKHG definierten Personenkreis umzusetzen.

Diese besteht darin, allen psychisch erkrankten Menschen mit komplexem Hilfebedarf im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Einrichtungsträger ein passgenaues Angebot zu unterbreiten.

Dabei machen es sich die Mitglieder der Trägergemeinschaft des GPV zur Aufgabe, für die in § 1 PsychKHG genannte Personengruppe gemäß § 7 PsychKHG eine „möglichst bedarfsgerechte, wohnortnahe Versorgung zu erreichen“ und diese weiter zu entwickeln. Die Weiterentwicklung der Angebote im Landkreis Ravensburg wird als gemeinschaftliche Aufgabe von Landkreis, Sozialleistungsträgern, Trägern psychiatrischer Einrichtungen, Psychiatrieerfahrenen, Angehörigen und Bürgerhelfer/innen betrachtet.

Im Bereich der Eingliederungshilfe erbringen die Einrichtungsträger Leistungen nur nach Empfehlung durch die Hilfeplankonferenz. Näheres regelt die Geschäftsordnung der HPK.

### **3. Leitlinien der Trägergemeinschaft**

Die Träger der Trägergemeinschaft GPV verpflichten sich, bei der Hilfeplanung und Leistungserbringung die folgenden Leitlinien umzusetzen:

- Die zu erbringenden Leistungen sollen sich soweit möglich an der Lebenswelt der Hilfesuchenden orientieren.
- Sozialversicherungsleistungen sollen vorrangig genutzt werden.
- Stationäre Leistungen sollen nur erfolgen, wenn es nicht gelingt, den Hilfebedarf mit differenziert aufeinander abgestimmten ambulanten Angeboten zu erbringen.
- Die vorhandenen Ressourcen der Person selbst und die ihres Umfeldes sollen systematisch einbezogen und unterstützt werden.
- Alle Leistungen sollen auf der Basis von individuellen, zielorientierten und periodisch anzupassenden Planungen erfolgen.
- Die im Einzelfall erforderlichen Leistungen sollen über alle relevanten Lebensbereiche hinweg im Sinne einer integrierten Gesamtplanung abgestimmt werden.
- Die Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung wird in die Hilfeplanung integriert. Die diesbezüglichen Angebote werden aufeinander abgestimmt, integriert und weiterentwickelt.
- (Vorhandene) Ressourcen werden nach Möglichkeit gemeinsam genutzt.

Durch das Instrument der Hilfeplankonferenz (HPK) wird eine personenzentrierte Hilfeplanung und eine passgenaue Leistungserbringung von Hilfen ermöglicht, die gleichzeitig ein transparentes, vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren darstellt. Die Träger verpflichten sich, Mitarbeiter mit Entscheidungskompetenz in die HPK zu entsenden.

In Bezug auf die HPK erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den weiteren Rehabilitationsträgern, die Vertreter entsenden können.

### **4. Aufgaben der Trägergemeinschaft**

Die Trägergemeinschaft bearbeitet die Aufträge der Arbeitsgemeinschaft GPV zur Entwicklung des Leistungsangebots. Insbesondere

- stimmen die in ihr zusammengeschlossenen Träger ihre Angebote untereinander ab,
- macht die Trägergemeinschaft Vorgaben zur Durchführung der individuellen Hilfeplanung und beschließt die Geschäftsordnung der Hilfeplankonferenz,
- arbeitet sie mit einem gemeinsamen System zur Dokumentation der psychiatrischen Leistungen im Landkreis Ravensburg,
- erstellt sie einen Jahresbericht, in dem die Entwicklung der psychiatrischen Versorgung in der Region sowie die Zusammenarbeit mit der IBB-Stelle dokumentiert werden,
- erstellt und finanziert sie das jährliche Programm Gemeinde – Psychiatrie – Kultur gemeinsam mit dem GPV des Bodenseekreises,
- unterstützt sie die Arbeit der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen sowie der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB); Träger entsenden Fachkräfte in die IBB,
- initiiert sie anlassbezogen systematische Erhebungen zur Wirkung der Leistungen und zur Zufriedenheit in der gemeindepsychiatrischen Versorgung,

- erarbeitet sie Vorschläge für die Umsetzung neuer Angebotsstrukturen und die Umgestaltung bestehender Angebotsstrukturen im Sinne der Satzung für den Gemeindepsychiatrischen Verbund des Landkreises Ravensburg und bringt sie in der AG GPV ein,
- arbeitet sie in enger Abstimmung mit der Sozialplanung des Landkreises zusammen und stimmt Vorhaben einzelner Träger ab,
- sollen Angebote und Dienste, soweit es fachlich sinnvoll erscheint, von mehreren oder allen Trägern gemeinsam betrieben werden (z. B. die Gemeindepsychiatrischen Zentren (GpZ)),
- wird die Qualität der Versorgung gemeinsam weiterentwickelt,
- werden ggf. gemeinsame Standards entwickelt,
- wird versucht, die personenzentrierte Versorgung der Klienten unabhängig von der gesetzgeberischen Zuständigkeit „nahtlos“ zu gestalten,
- beteiligt sie sich an fachlichen und sozialpolitischen Diskussionen und realisiert dies u. a. über die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände.

## **5. Mitgliedschaft in der Trägergemeinschaft GPV**

### **5.1 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Trägergemeinschaft GPV sind

- das Vorliegen einer Leistungsvereinbarung nach § 75 SGB XII mit dem Landkreis Ravensburg oder eines Versorgungsvertrags für den in § 1 PsychKHG definierten Personenkreis mit den zuständigen Kranken- und/oder Pflegekassen,
- der Beitritt zu dieser Kooperationsvereinbarung,
- die Verpflichtung zur Umsetzung der darin vereinbarten Ziele, der Versorgungsverpflichtung, der Leitlinien und der Aufgaben sowie
- die Mitwirkung in der HPK nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

Der Träger, der den Sozialpsychiatrischen Dienst im Landkreis Ravensburg verantwortet, ist nach §§ 6, 7 PsychKHG automatisch Mitglied der Trägergemeinschaft.

### **5.2 Mitglieder**

Mitglieder der Trägergemeinschaft des GPV im Landkreis Ravensburg sind:

- Arkade e.V.
- Arkade-Pauline13 gGmbH
- BruderhausDiakonie
- Evangelische Heimstiftung, Stephanuswerk Isny
- Landkreis Ravensburg
- Sprungbrett Werkstätten Kisslegg
- ZfP Südwürttemberg - Anode
- ZfP Südwürttemberg - Arbeit und Rehabilitation
- ZfP Südwürttemberg - Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
- ZfP Südwürttemberg - Psychiatrische Institutsambulanz
- ZfP Südwürttemberg - Wohnen Ravensburg-Bodensee.

### **5.3 Aufnahme neuer Mitglieder**

Die Aufnahme in die Trägergemeinschaft GPV ist schriftlich bei dem Sprecher der Trägergemeinschaft zu beantragen.

Bedingung für die Aufnahme ist die Erfüllung der unter 5.1 genannten Voraussetzungen sowie bei Angeboten der Eingliederungshilfe die überwiegende Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Dem Antrag ist das Konzept des Dienstes und/oder der Einrichtung beizufügen für den/die die Mitgliedschaft beantragt wird. Der Sprecher der Trägergemeinschaft informiert den Antragsteller über die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft. Bei erklärtem Interesse erfolgt eine Vorstellung der Einrichtung/des Dienstes in der Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen durch Beschluss der Trägergemeinschaft bestätigt.

### **5.4 Ausschluss aus der Trägergemeinschaft**

Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr oder handelt es entgegen der Ziele, der Versorgungsverpflichtung, der Leitlinien oder der Aufgaben kann es ausgeschlossen werden.

Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Trägergemeinschaft nach eingehender Erörterung der Ausschlussgründe und kann mit Ausnahme der Stimme des betroffenen Mitglieds nur einstimmig erfolgen.

## **6. Gremien der Trägergemeinschaft**

### **6.1 Mitgliederversammlung**

Die Trägergemeinschaft trifft sich zu regelmäßigen Mitgliederversammlungen, die mindestens drei Mal im Jahr stattfinden.

Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft entsendet eine vertretungsberechtigte Person in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Koordinator der HPK nimmt ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.

Vertreter der Betroffenen, Angehörigen und Bürgerhelfer nehmen teil.

Zur Erörterung bestimmter Themen können Gäste eingeladen werden.

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Sprecher gemeinsam mit dem Koordinator der HPK. Er verschickt spätestens zehn Tage vor der Sitzung die Einladung mit Tagesordnung und moderiert diese.

Punkte zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Trägergemeinschaft und dem HPK-Koordinator eingebracht werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder mündlich beim Sprecher eingegangen sein.

Kurzfristige Tagesordnungspunkte können nach Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen

Beschlüsse der Trägergemeinschaft werden einstimmig gefällig. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Dies übernimmt der Koordinator der HPK.

### **6.2 Sprecher und stellvertretender Sprecher**

Die Mitglieder der Trägergemeinschaft wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher müssen von verschiedenen Trägern kommen. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit.

Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher vertreten die Trägergemeinschaft nach außen und sind erste Ansprechpartner für die Leistungsträger. Sie sind an die Beschlüsse der Trägergemeinschaft gebunden.

Dem Sprecher obliegt die Einladung und Moderation der Trägergemeinschaftssitzungen.

Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Sprecher bzw. dem stellvertretenden Sprecher der Trägergemeinschaft.

### **6.3 Arbeitsgruppen**

Die Trägergemeinschaft kann zur inhaltlichen Zuarbeit Arbeitsgruppen einsetzen. Diese bearbeiten bestimmte Themen (z. B. Koordinationskreis Hilfeplanung) und erstatten gegenüber der Trägergemeinschaft Bericht.

### **7. Finanzierung**

Die Finanzierung der Aktivitäten erfolgt über eine Umlage nach Verteilungsschlüssel im Anhang.

### **8. Verankerung des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi)**

Der Sozialpsychiatrische Dienst leistet ambulante Hilfen im Sinne von § 5 PsychKHG und erbringt die in § 6 (1) und (2) PsychKHG beschriebenen Leistungen.

Die Leistungen des SpDi orientieren sich an den Grundsätzen und Prinzipien des GPV und der Sozialplanung des Landkreises Ravensburg.

### **9. Gemeinsame Einrichtungen**

Gemeinsame Einrichtungen wie die Gemeindep psychiatrischen Zentren (GpZ) in Ravensburg und Wangen, die Hilfsangebote wie Tagesstätte, Tagesstrukturierung,

Beschäftigung und Arbeit für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen unter einem Dach bieten, werden angestrebt.  
Damit sollen vor allem niederschwellige Angebote als wichtiger Baustein in der gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur des Landkreises gefördert werden.

## 10. Partizipation der Betroffenen und Bürgerhelfer


Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige und Bürgerhelfer sollen nach PsychKHG in die Gemeindepsychiatrischen Verbände einbezogen werden.

Solange keine regionalen Gruppen der Psychiatrie-Erfahrenen und der Angehörigen bestehen und diese nicht Mitglied der Trägergemeinschaft sind, lädt der Sprecher der Trägergemeinschaft je einen Vertreter zu den Mitgliederversammlungen der Trägergemeinschaft GPV ein.

## 11. Geltung


Die Kooperationsvereinbarung tritt zum 08.07.2016 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder.


Ravensburg, den


  
\_\_\_\_\_  
Arkade e.V.


  
\_\_\_\_\_  
BruderhausDiakonie; Sozialpsychiatrische  
Hilfen Ravensburg-Bodenseekreis


  
\_\_\_\_\_  
Landkreis Ravensburg  
**Landratsamt Ravensburg**  
Bezernat für Arbeit und Soziales  
Postfach 1940  
88189 Ravensburg

  
\_\_\_\_\_  
ZfP Südwürttemberg - Anode


  
\_\_\_\_\_  
ZfP Südwürttemberg - Klinik für Psychiatrie  
und Psychotherapie


  
\_\_\_\_\_  
ZfP Südwürttemberg - Wohnen  
Ravensburg-Bodensee

  
\_\_\_\_\_  
Arkade-Pauline 13 gmbH

  
\_\_\_\_\_  
Evangelische Heimstiftung GmbH,  
Stephanuswerk Isny

  
\_\_\_\_\_  
Sprungbrett Werkstätten gmbH Kißlegg

  
\_\_\_\_\_  
ZfP Südwürttemberg - Arbeit und  
Rehabilitation

  
\_\_\_\_\_  
ZfP Südwürttemberg - Psychiatrische  
Institutsambulanz

